Fachtagung für Personenstandsrecht vom 23.04. bis 25.04.2007 in Gunzenhausen

Neuerungen im Zuwanderungs- und Staatsangehörigkeitsrecht – Auswirkungen auf die Arbeit der Standesbeamten

Vortrag von RAR Gerd Rudolph, Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen vom 23.04.2007

Sehr verehrte Ehrengäste, liebe Standesbeamtinnen und Standesbeamte, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr verehrte Damen und Herren,

ich habe die Ehre, Ihnen heute in Fortsetzung meines Vortrages bei der Fachtagung vor zwei Jahren in Kempten die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen und Ergänzungen sowie einschlägige Rechtsprechung zum Zuwanderungsgesetz seit dem 01.01.2005 zu erläutern, soweit es auch die tägliche Arbeit der Standesbeamten tangiert. Es freut mich besonders, dass ich das hier in meiner Heimatstadt Gunzenhausen tun darf und ich bedanke mich vorab bei allen die mir dabei geholfen haben, diesen Vortrag heute termingerecht fertig zu stellen, allen voran meinem Mitarbeiter und Vertreter im Amt, Herrn Rohrmann und von der Stadt Gunzenhausen Herrn Schäfer, der auch für die Medientechnik hier in der Stadthalle verantwortlich zeichnet.

Ich möchte meinen Vortrag in vier Teile gliedern (Bild 1):

Teil 1: Ausländerrechtliche Pässe, Personalausweise und ID-Karten von Bürgern, die unter EU-Recht fallen

Teil 2: Änderungen des BVFG, Aussiedleraufnahmeverfahren

Teil 3: aktuelle Rechtsprechung zum Staatsangehörigkeitsrecht

Teil 4: Ausblick auf Neuregelungen im Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht

Teil 1: Ausländerrechtliche Pässe, Personalausweise und ID-Karten von Bürgern, die unter EU-Recht fallen

Beginnen wir mit dem Passrecht:

Konnte ich vor zwei Jahren mit den neuen Passvordrucken als Passersatzpapiere für Ausländer, wie sie mit der neuen Aufenthaltsverordnung (§ 4) eingeführt wurden noch nicht dienen, weil die Bundesdruckerei diese noch nicht liefern konnte, kann ich Ihnen diese zwar heute zeigen, jedoch werden diese bereits demnächst schon wieder durch neue Vordrucke ersetzt, da ab 01.11.2007 dem EU-Recht entsprechend, auch diese ausländerrechtlichen Pässe mit einen Chip versehen sein müssen, wo zunächst das Gesichtsbild als biometrisches Merkmal und spätestens nach drei Jahren auch die Fingerabdrücke des Passinhabers gespeichert werden. Diese neuen Pässe werden künftig auch von der Bundesdruckerei ausgestellt. Die derzeit gültigen Vordrucke dürfen nur noch als vorläufige Reisedokumente mit einer Maximalgültigkeit von einem Jahr von den Ausländerbehörden ausgestellt werden. Außerdem wird es künftig nicht mehr möglich sein, mitreisende Kinder in diese Pässe mit einzutragen. Äußerlich werden sich die Pässe kaum von den jetzt gültigen Vordrucken unterscheiden, so dass ich Ihnen nun diese aktuell gültigen Vordrucke kurz vorstellen will:

Bild 2:
Reiseausweis für Flüchtlinge die alle unter das Flüchtlingsrecht in Deutschland fallen, aufgezählt im § 147 Abs. 1 bis 3 DA (hellblau mit zwei schwarzen Streifen).
Bild 2a:
Innenseite = lediglich Reisedokument aber kein Nachweis über die Staatsangehörigkeit

Der Inhaber dieses Reiseausweises fällt hinsichtlich der Rechtsanwendung durch den Standesbeamten unter deutsches Recht aufgrund Art. 3 Abs. 2 EGBGB i. V. m. Art. 12 Abs. 1 GFK (§ 147 Abs. 1 DA - heimatlose Ausländer, § 147 Abs. 2 DA - anerkannte Asylberechtigte, § 147 Abs. 3 Nr. 1 DA ausländische Flüchtlinge, § 147 Abs. 3 Nr. 2 Kontingentflüchtlinge - nur noch Altfälle bis zum 31.12.2004 -, § 147 Abs. 3 Nr. 3 ausländische Flüchtlinge, die in einem anderen Land anerkannt wurden und von der BRD übernommen wurden)

Bild 3:
Reiseausweis für Staatenlose § 147 Abs. 4 DA (hellblau ohne schwarze Streifen)

Diesen Reiseausweis erhalten sowohl de jure- als auch de facto-Staatenlose, wobei das für den Standesbeamten hinsichtlich der Anwendung deutschen Rechts gemäß Art. 5 Abs. 2 EGBGB keinen Unterschied macht.

Bild 4:
Reiseausweis für Ausländer
Bild 4a:
Innenseite = nur Passersatz ohne Feststellung der Personalien oder Staatsangehörigkeit

Diesen Reiseausweis erhalten Ausländer, die nachweislich keinen Pass oder Passersatz besitzen und diesen auch nicht auf zumutbare Weise erlangen können (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, § 5 AufenthV). Der Inhaber eines solchen Reiseausweises als Passersatz erfüllt damit zwar seine Passpflicht in ausländerrechtlichen Sinne (§ 3 Abs. 1AufenthG) und kann damit auch Auslandsreisen machen, aber hinsichtlich der Rechtsanwendung durch den Standesbeamten gilt ausschließlich sein Heimatrecht.

Diese ausländerrechtlichen Pässe werden künftig genauso behandelt wie deutsche Reisepässe, also auch mit Speicherung der Fingerabdrücke. Derzeit stellen bereits 27 Passbehörden im Rahmen der Experimentierklausel des extra dafür am 10.01.2007 eingefügten § 23 a des Passgesetzes probeweise seit 01.03.2007 auch schon Pässe aus, wo die Fingerabdrücke elektronisch gespeichert werden. Ab 01.11.2007 soll es für Deutsche nur noch diesen sog. ePass geben, also mit Speicherung der biometrischen Daten und Fingerabdrücke.

Kommen wir zu den ID-Karten von EU-Bürgern etc.:

Bei den Bürgern der zwischenzeitlich 27 EU-Staaten, nach dem EU-Beitritt von Rumänien und Bulgarien am 01.01.2007, Bürgern der mit der EU assoziierten EWR-Staaten (Norwegen, Island, Lichtenstein) und der Schweiz, muss sich der Standesbeamte bei der Prüfung, welches Recht anzuwenden ist, mit dem Personalausweis begnügen, wenn daraus die Staatsangehörigkeit hervorgeht (§ 11 Abs. 2 PStV, § 148 Abs. 1 DA), da dieser Personenkreis gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 5 AufenthV von der Passpflicht in Deutschland kraft Gesetzes befreit ist.

In Kempten habe ich vor den italienischen Personalausweisen gewarnt, die nicht nur Italienern ausgestellt werden, sondern auch anderen Staatsangehörigen und wenn diese Ausweise von der Meldebehörde oder dem Standesbeamten nicht richtig angesehen werden, man einem Ausländer, der der Pass- und Visumpflicht unterliegt nach dem FreizügG/EU Freizügigkeit in Deutschland gewährt und hinsichtlich der Rechtanwendung italienischem Personalstatut und nicht seinem Heimatrecht.
Diese Warnung muss ich jetzt ausdehnen auf andere Staaten. Zwischenzeitlich stellen eine große Anzahl von unter EU-Recht fallende EU- und EWR-Staaten sowie die Schweiz Personalausweise oder sog. ID-Karten aus. Außerdem stellen noch andere Staaten solche ID-Karten auch für Ausländer aus, so dass das von mir für Italien gesagte auch für Staatsangehörige anderer Staaten gilt.
Exemplarisch dafür zeige ich Ihnen die neuen ID-Karten von Italien, Estland, Ungarn und der Schweiz und auch die ID-Karten, die dabei für Ausländer ausgestellt werden:

Italien:

Bild 5: = Personalausweis – alt – für Ausländer
Bild 6: ID-Karte – neu – Vorderseite
Bild 6a: ID-Karte – neu – Rückseite
Bild 7: ID-Karte – neu – Ausländer – Vorderseite
Bild 8: ID-Karte – neu – Ausländer – Rückseite

Estland:

Bild 9: ID-Karte – neu –Vorderseite
Bild 10: ID-Karte – neu – Rückseite
Bild 11: ID-Karte – Ausländer – Rückseite

Ungarn:

Bild 12: ID-Karte
Bild 13: ID-Karte – Ausländer

Schweiz:

Bild 14: ID-Karte – alt
Bild 14a: ID-Karte – Neugestaltung

Norwegen:

Bild 15: dort steht zwar drauf: „Identitetskort“, ist aber kein amtl. Ausweis!
Erhält jeder Einwohner und gilt für Post oder Banken

Aufstellung der Staaten, deren Bürger unter EU-Recht fallen über ID-Karten:

Bild 16:
Aus dieser Aufstellung können Sie entnehmen, welche Staaten, die unter EU-Recht fallen, ID-Karten ausstellen aber auch solche für Ausländer. Diese Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es handelt sich um eine Momentaufnahme zum Stand April 2007. Hat der Standesbeamte Zweifel, ob der vorgelegte Ausweis als ausreichender Nachweis der Identität und der Staatsangehörigkeit akzeptiert werden kann, sollte er das mit der zuständigen Ausländerbehörde oder wenn er den Verdacht hat, dass es sich um

einen gefälschten Ausweis handelt könnte, mit der zuständigen Polizeidienststelle oder gleich dem LKA in München abklären.
Hilfreich wäre auch, wenn meine Ausführungen auch den Meldeämtern zugänglich gemacht werden würden, denn dort erscheint der unter EU-Recht fallende Bürger als erstes bei der Anmeldung und es könnten dann mögliche Fehler bereits dort vermieden werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch noch auf die Problematik mit dem türkischen Nüfus, also den türkischen Personalausweis, hinweisen, der nach einer Mitteilung des türkischen Generalkonsulates Köln, die auch in der StAZ abgedruckt war, als Identitäts- und Staatsangehörigkeitsnachweis lange Zeit auch von den Standesämtern akzeptiert wurde, z. B. im Zusammenhang mit der Ausstellung von internationalen Ehefähigkeitszeugnissen.

Der BMI hat mit Schreiben vom 24.04.2006 (V 5 a-133 400 TUR/1) mitgeteilt, dass der Nüfus nicht als Nachweis der Staatsangehörigkeit herangezogen werden kann, weil die türkische Staatsanghörigkeit in Nüfus nicht ausdrücklich bestätigt wird und außerdem auch bei Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit dieser nicht eingezogen wird. Es ist deshalb bei türkischen Staatsangehörigen stets ein Reisepass zu verlangen.

Teil 2: Änderungen des BVFG, Aussiedleraufnahmeverfahren

Zunächst zur Änderung des BVFG:

Der Bundestag hat in der 9 KW dieses Jahres die 7. Änderung des BVFG beschlossen und es damit zu rechnen, dass dieses Änderungsgesetz demnächst im BGBl. veröffentlicht wird (BT-Drucksachen Nr. 16/4017 und 16/4444).
Das BVFG wird damit den politischen Entwicklungen angepasst. In der Verwaltungspraxis aufgetretene Probleme wurden aufgegriffen und gesetzlich neu geregelt. So werden z. B. die Regelungen zur Förderung der Integration von Aussiedlern verbessert.
Die Ausschlussgründe von der vertriebenenrechtlichen Aufnahme werden an das Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsgesetz angepasst. Damit soll verhindert werden, dass Personen mit kriminellem oder terroristischem Hintergrund das vertriebenenrechtliche Aufnahmeverfahren missbrauchen. Außerdem wurde dem Umstand, dass die baltischen Staaten zwischenzeitlich auch EU-Staaten sind, hinsichtlich der Kriegsfolgenschicksalsvermutung für Staaten der ehemaligen Sowjetunion Rechnung getragen und aussiedlungswillige Spätaussiedler aus diesen Staaten müssen jetzt auch ihr individuelles Kriegsfolgenschicksal nachweisen.

Für die Standesbeamten aber ist eine wichtige Gesetzesänderung mit diesem Gesetz verbunden, die man eigentlich nicht in einem Änderungsgesetz des BVFG vermutet.
Das PStRG tritt mit wenigen Ausnahmen erst zum 01.01.2009 in Kraft. Darüber wird man auf dieser Fachtagung aus berufenem Munde von Walter Königbauer sicher noch interessantes erfahren. Dem möchte ich nicht vorgreifen. Trotzdem muss ich auf eine Bestimmung hinweisen, die man bei der Regelung des Inkrafttretens des PStRG offensichtlich vergessen hatte, und zwar die Änderung des EGBGB's hinsichtlich der künftig dort geregelten Angleichungserklärungen, also der neue Art. 47 EGBGB. Diese Neuregelung eröffnet allen Ausländern nach einem Statutenwechsel, also z. B. der Einbürgerung in der BRD, das Recht, ähnlich wie Vertriebene und Spätaussiedler, durch entsprechende Angleichungserklärungen eine umweltbezogene Namensführung in Deutschland zu erreichen, wobei § 94 BVFG als lex spezialis für Vertriebene und Spätaussiedler allerdings davon unberührt bleibt. Mit dieser Änderung können also solche

Angleichungserklärungen bereits jetzt von Betroffenen entgegengenommen werden, und zwar durch den Standesbeamten. Beobachten Sie deshalb die nächsten Ausgaben des BGBl. wo dieses Änderungsgesetz demnächst veröffentlicht sein muss.

Damit komme ich zum Aussiedleraufnahmeverfahren:

Hinsichtlich der Neuregelungen im Aufnahmeverfahren etc. verweise ich auf meine Ausführungen in Kempten. Ich möchte mich heute mehr der Umsetzung, also der Realität widmen.
Ich danke an dieser Stelle Herrn Mrugalla, dem Leiter des Grenzdurchgangslagers Friedland, das seit 2000 die einzige Erstaufnahmeinrichtung für Spätaussiedler in der BRD ist und Herrn Nordmann, dem Beauftragten des Freistaates Bayern in der Landesaufnahmestelle Nürnberg mit ständigem Sitz in Friedland für ihre mir gewährte Unterstützung, Licht in das Dunkel des Aussiedleraufnahmeverfahren zu bringen.

Demnach verläuft das Aufnahmeverfahren im Allgemeinen wie folgt:

Der Spätaussiedler trifft in der BRD in Friedland ein und wird aufgrund des Aufnahmebescheides erfasst und erhält zusammen mit dem Registrierschein die Zuweisungsentscheidung, welchem Bundesland er entsprechend der festgelegten Aufnahmequoten zugewiesen wird. Die durchschnittliche Verweildauer der Spätaussiedler nach Eintreffen in Friedland beträgt nur 3 bis 4 Werktage. Eine Anmeldung nach den melderechtlichen Bestimmungen erfolgt nicht. Dieser Zeitraum ist natürlich auch zu kurz, um alle erforderlichen Verwaltungsvorgänge abzuwickeln. Die Spätaussiedler werden auf die Möglichkeiten der Abgabe namensrechtlicher Erklärungen gemäß § 94 BVFG hingewiesen, soweit gewünscht, werden diese dann auch entgegengenommen und dies wird auch im Registrierschein vermerkt. Abschriften davon können jederzeit in Friedland abgerufen werden.
Derzeit sind dort bereits ca. 400.000 solcher namensrechtlicher Erklärungen archiviert. Die von Amts wegen zu erteilenden Spätaussiedlerbescheinigungen und damit der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 7 StAG werden aber dem Spätaussiedler nicht in Friedland erteilt, sondern erst, wenn Friedland die melderechtliche Bestätigung der neuen Wohnsitzgemeinde des Spätaussiedlers erhält, aus dem Bundesland, wo er zugewiesen wurde und bei der sich angemeldet hat. Ein entsprechender Pendelbrief mit den erforderlichen Erläuterungen wird dem Spätaussiedler vorher ausgehändigt. Deutsche Reisedokumente, wie Personalausweis oder Reisepass werden dem Spätaussiedler natürlich dann auch erst von der (ersten) Wohnsitzgemeinde ausgestellt.
Somit ist auch nicht vermeidbar, dass die Personalangaben differieren zwischen Aufnahmebescheid, Registrierschein, Spätaussiedlerbescheinigung, Personalausweis etc. Es wäre aus der Sicht der Melde-, Pass- und Standesämter sicher wünschenswert, wenn der Spätaussiedler aus Friedland schon mit einer Spätaussiedlerbescheinigung käme, in der die Personaldaten bereits so eingetragen sind, unter denen dieser künftig in der BRD firmiert. In Friedland kennt man das Problem, ist aber weder personell noch organisatorisch in der Lage, Abhilfe zu schaffen.
Aber wir sind ja in Bayern und da gibt es seit dem 01.01.2007 eine Sonderregelung für die Spätaussiedler, die dem Land Bayern zugewiesen werden, das Bayern von Niedersachsen übernommen hat.
Demnach sollen Spätaussiedler nach Eintreffen in Friedland für 6 Monate dort verbleiben und auch dort gleich den Deutsch- und Integrationskurs mit einem Umfang von 630 Stunden absolvieren. Das dient absolut einer besseren und schnelleren Integration insbesondere von Familien mit Kindern, weil auch beide Eltern gleichzeitig die Kurse besuchen können, da sie sich weder um den Haushalt noch um die Kinder kümmern

müssen, da für deren ganztägige Betreuung gesorgt wird. Während dieser 6 Monate wohnt der Spätaussiedler miet- und nebenkostenfrei, erhält gegen ein geringes Entgelt Vollverpflegung und sogar die Wäsche gewaschen. Für die Kinder werden spezielle altersgerechte Förderkurse einschließlich einer sprachlichen Frühförderung für 4 bis 6-jährige angeboten.
Wenn diese Spätaussiedler dann nach einem halben Jahr und nach Abschluss des Sprach- und Integrationskurses nach Bayern kommen, sind die Chancen auf eine Arbeitsstelle etc. deutlich besser, weil sie in der Regeln schon ganz ordentlich Deutsch sprechen. Diese Regelung ist freiwillig, doch bleiben bereits jetzt schon ca. 60 % der Neuankömmlinge dort und machen von diesem Angebot gebrauch. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Spätaussiedler, die sofort in das zugewiesene Bundesland verziehen, vielfach Deutsch- und Integrationskurse vor Ort, nicht oder zumindest nicht zeitnah besuchen können, weil keine angeboten werden können und somit wird eine schnelle Integration wesentlich erschwert wenn nicht gänzlich unmöglich gemacht.
Für uns hat dieses neue Verfahren auch große Vorteile. Diese Spätaussiedler werden auch in Friedland angemeldet, erhalten nach spätestens 14 Tagen bereits ihre Spätaussiedlerbescheinigung und natürlich einen endgültigen Personalausweis. Diejenigen, die nach der entsprechenden Belehrung über ihr Namenserklärungsrecht gemäß § 94 BVFG auch gleich davon Gebrauch machen wollen, erhalten dann natürlich auch diese Dokumente schon mit der neuen Namensführung. Allerdings gibt es noch genug, die sich hinsichtlich einer Namensänderung noch nicht entscheiden wollen und somit ist auch bei diesem Personenkreis auf jeden Fall immer nachzuprüfen, ob eine entsprechende Erklärung abgegeben wurde, was aber, wie bereits gesagt, aus dem Registrierschein ersichtlich ist bzw. über eine Anfrage beim Grenzdurchgangslager Friedland schnell erfragt werden kann.
Dem Vernehmen nach, wollen andere Bundesländer diesem Beispiel Niedersachsens und Bayerns folgen, was von uns nur begrüßt werden kann.

Teil 3: aktuelle Rechtsprechung zum Staatsangehörigkeitsrecht

Zunächst möchte ich auf drei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes eingehen, die ich für erwähnenswert halte:

<u>Entscheidung des BVerfG vom 24.05.2006 (Az: 2 BvR 669/04):</u>

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG eine Rücknahme einer erschlichenen Einbürgerung nicht grundsätzlich ausschließt, selbst wenn der Betroffene dadurch staatenlos wird.

Zugrunde liegt diesem Fall die Einbürgerung eines Nigerianers, der seine Einbürgerung dadurch erschlich, dass er eine falsche Arbeitsbestätigung als Nachweis seines gesicherten Lebensunterhaltes vorlegte und darüber hinaus dann unter seiner wahren Identität als Drogendealer zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt wurde.
Die zuständige baden-württembergische Einbürgerungsbehörde nahm daraufhin die Einbürgerung nach Art. 48 des baden-württemberischen Verfahrensgesetzes zurück, weil die Einbürgerung rechtswidrig war, da der Einbürgerungsbewerber nicht in der Lage war sich und seine Angehörigen zu ernähren und die Einbürgerungsbehörde durch die Vorlage einer gefälschten Arbeitsbestätigung über diesen Umstand arglistig getäuscht hat. Darüber hinaus lagen wegen der Verurteilung die Einbürgerungsvoraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung nicht vor (StAZ 2006 S. 200).

<u>Entscheidung des BVerfG vom 24.10.2006 (Az: 2 BvR 696/04):</u>

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass der Wegfall der deutschen Staatsangehörigkeit bei einer erfolgreichen Vaterschaftsanfechtung keine unzulässige Entziehung der Staatsangehörigkeit darstellt.
Die Verfassungsbeschwerde betraf die Frage, ob der rückwirkende Wegfall der deutschen Staatsangehörigkeit eines Kindes infolge einer erfolgreichen Anfechtung der Vaterschaft gemäß § 1599 BGB eine nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG unzulässige Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit darstellt.
Zugrunde lag der Fall eines im Juni 1998 in Deutschland geborenen zunächst ehelichen Kindes einer ausländischen Mutter und deutschen Vaters, dessen Ehelichkeit vom Ehemann der Mutter erfolgreich angefochten wurde und diesem daraufhin von der zuständigen Passbehörde der deutsche Pass entzogen wurde, weil dieser die deutsche Staatsangehörigkeit nicht gemäß § 4 Abs. 1 S 1 RuStAG vom Ehemann seiner Mutter erworben hatte (FamRZ 2007 S. 21).

Entscheidung des BVerfG vom 08.12.2006 (Az: 2 BvR 1339/06):

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass der in § 25 Abs. 1 StAG in der ab 01.01.2000 geltenden Fassung geregelte Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit verfassungsgemäß ist. Diese Regelung stellt keinen Verstoß gegen Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG, also dem verfassungsrechtlichen Verbot der Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit dar.

Zugrunde lag dieser Entscheidung der Fall eines 1999 in Deutschland eingebürgerten türkischen Staatsangehörigen, der unmittelbar nach seiner Einbürgerung noch im Jahre 1999 den Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit beantragt hat und diese am 05.02.2001 wieder erwarb.
Mit der Neufassung des StAG zum 01.01.2000 entfiel die sog. Inlandsklausel, wonach ein Deutscher bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit dann nicht verloren hat, wenn er zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Staatsangehörigkeit seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Deutschland hatte. Somit verlor der Kläger die deutsche Staatsangehörigkeit wieder, obwohl er seinen Wohnsitz weiterhin in Deutschland hatte. Dabei spielt es auch keine Rolle, dass der Antrag auf Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit noch im Jahre 1999 gestellt wurde und der Kläger nach der alten Rechtslage die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verloren hätte, wenn sich zwischenzeitlich das deutsche Recht nicht geändert hätte. Damit ist eine Vielzahl von gleich gelagerten Fällen sog. Wiedertürken höchstrichterlich entschieden und der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bestätigt worden (Pressemitteilung des BVerfG v. 10.01.2007).

Nun zu einer Entscheidung des BverwG vom 29.11.2006 (Az: 5 C 5.05):

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass § 17 Nr. 5 RuStAG 1913 in der bis zum 31.12.1974 geltenden Fassung dem Art. 3 Abs. 2 GG widersprach und deshalb mit dem Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgrundsatzes am 01.04.1953 nicht mehr galt.

Der Entscheidung lag ein Antrag auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises der Klägerin zugrunde, die 1952 als nichteheliches Kind einer deutschen Staatsangehörigen und eines US-amerikanischen Staatsgehörigen in der BRD geboren und durch die nachfolgende Eheschließung seiner Eltern 1955 legitimiert wurde. Die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde lehnte diesen Antrag unter Hinweis auf § 17 Nr. 5 RuStAG 1913 ab, weil nach Auffassung der Entscheidungsbehörde mit der Legitimation nach dem damals geltenden Recht diese die durch Geburt von der deutschen

Staatsangehörigen Mutter erworbene deutsche Staatsangehörigkeit wieder verloren hat. Diese Auffassung wurde bis zum Hessischen VGH bestätigt. Das BVerwG hat diese Entscheidung jetzt aufgehoben. Diese Feststellung ist jetzt, über 31 Jahre nach Abschaffung dieses Verlusttatbestandes, getroffen worden – aber immerhin besser als nie (Pressemitteilung des BVerwG)!

Kommen wir zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit von in Deutschland geborenen Kindern rein ausländischer Eltern, dem § 4 Abs. 3 StAG seit dem 01.01.2000:

Bereits in Kempten hatte ich auf die bis dahin ergangenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen hinsichtlich des Vorliegens eines rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltes von 8 Jahren und der Bewertung von kurzfristigen Unterbrechungszeiten hingewiesen. Kurze Zeit später, am 18.11.2004 hat das BVerwG (StAZ 2005 S. 206) entschieden, dass eine Unterbrechung des rechtmäßigen Aufenthaltes von wenigen Tagen (hier 3 Tagen) unschädlich ist, hinsichtlich des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit für das neugeborene Kind nach § 4 Abs. 3 StAG. Zwischenzeitlich wurde diese Rechtsprechung mehrfach durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit bestätigt. Lediglich das Bayer. Innenministerium betrachtet die Entscheidung des BVerwG als Einzelfallentscheidung und ist nach wie vor der Meinung, dass der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch ein neugeborenes Kind nach § 4 Abs. 3 StAG dann nicht eingetreten ist, wenn auch nur ein Tag Unterbrechungszeit des rechtmäßigen Aufenthaltes bei dem die Staatsangehörigkeit vermittelnden ausländischen Elternteil durch die Ausländerbehörde festgestellt wird. Das hat zu der Situation geführt, dass die Feststellung, ob ein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in einem solchen Fall bestätigt wird, davon abhängt, wie groß die Bereitschaft eines Landratsamtes oder einer kreisfreien Stadt war, ungeachtet des hohen Prozesskostenrisikos für einen vermutlich aussichtslosen Verwaltungsrechtsstreit, der Auffassung des Innenministeriums zu folgen. Das hat z. B. bei mir dazu geführt, dass bei einem neugeborenen Kind einer ausländischen Mutter mit einer Unterbrechungszeit des rechtmäßigen Aufenthaltes von 3 Tagen, der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht bestätigt wurde und bei dem neugeborenen Kind ihrer Schwester, die eine Unterbrechung des rechtmäßigen Aufenthaltes von 14 Tagen hatte, von einer benachbarten Staatsangehörigkeitsbehörde ein Staatsangehörigkeitsausweis ausgestellt wurde. Das ist niemanden vermittelbar.
Ich danke der Landeshauptstadt München, die einen solchen Fall, ungeachtet des hohen Prozesskostenrisikos, dem VG München vorgelegt hat, ausdrücklich mit dem Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerwG vom 18.11.2004 und der Auffassung des Bayer. Innenministeriums, dass die besagte Entscheidung eine Einzelfallentscheidung ist und was hat das VG München am 15.01.2007 (Az. M 25 K 05.214) daraus gemacht? Richtig – es hat die bisherige Rechtsprechung bestätigt und genau unter Hinweis auf das Urteil des BVerwG vom 18.11.2004 die Stadt München zur Ausstellung eines Staatsangehörigkeitausweises für das Kind und natürlich auch zur Bezahlung der Prozesskosten, einschließlich der Anwaltskosten der Klägerin, verurteilt. Ein Verwaltungsstreitverfahren zur gleich gelagerten Frage des rechtmäßigen Aufenthaltes bei eine Anspruchseinbürgerung gemäß § 40 b StAG ist noch anhängig, aber niemand zweifelt daran, dass das genauso entschieden wird.
Vielleicht ändert angesichts dieser neuen Entscheidung der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit jetzt auch das Bayer. Innenministerium endlich seine Auffassung zu dieser Frage.
Zur Frage des rechtmäßigen Aufenthaltes noch eine interessante nagelneue Entscheidung des BVerwG vom 29.03.2007 (Az: 5 C 8.06, Presseerklärung des BVerwG Nr. 21/2007):

Das BVerwG hat entschieden, dass es für einen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 StAG nicht ausreicht, wenn die nach dem Gesetz erforderlichen acht Jahre eines rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt eines Elternteils nur unter Einrechnung von Zeiten einer Aufenthaltsgestattung als Asylbewerber erreicht werden könnte, der Asylantrag aber abgelehnt worden ist.
Zugrunde lag dieser Entscheidung der Fall eines Ausländers, der nach Abschluss seines negativen Asylverfahrens im Rahmen einer Bleiberechtsregelung des § 32 des Ausländergesetzes (AuslG) eine Aufenthaltserlaubnis erhalten hat.
Das BVerwG hat damit klargestellt, dass Zeiten eines Asylverfahrens auf den rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt i. S. d. § 4 Abs. 3 StAG nur dann anzurechnen sind, wenn der Asylbewerber anerkannt worden ist.

Für den Standesbeamten ändert sich durch all diese Rechtsprechung allerdings gar nichts!
Der Standesbeamten ist nach wie vor an die Angaben der Ausländerbehörde in der Antwort auf seine Anfrage nach Anlage 28 zu § 26 PStV gebunden und wenn diese das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 3 StAG bestätigt hat, hat er einen Vermerk über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit am unteren Rand des Geburtseintrages des Kindes zu machen und die Eltern und das Meldeamt davon zu unterrichten.
Hoffen wir also, dass den Bediensteten bei den Ausländerbehörden die Rechtsprechung zu dieser Rechtsmaterie genauso bekannt gemacht wird, wie Ihnen, weil ansonsten mit einer nicht vertretbaren Fehlerquote zu rechnen ist.

Teil 4: Ausblick auf Neuregelungen im Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht

Das Bundeskabinett hat am 28.03.2007 ein Gesetz zur Änderung des Zuwanderungsgesetzes auf den Weg gebracht. Dabei werden elf asyl- und ausländerrechtliche Richtlinien der EU in nationales Recht umgesetzt, wie z. B. das Familiennachzugsrecht, das EU-Daueraufenthaltsrecht für Drittstaater, Mindestnormen für Asylbewerber und die Anerkennungsverfahren für Flüchtlinge, die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Opfer von Menschenhandel oder die Zulassungsvoraussetzungen von Studenten oder Wissenschaftlern in der Forschung. Die erforderliche Umsetzung dieser Richtlinien betrifft vorrangig das Aufenthaltsgesetz, die Aufenthaltsverordnung, das Freizügigkeitsgesetz /EU sowie das Asylverfahrensgesetz und beschränkt sich in weiten Teilen auf geringfügige Änderungen bestehender Rechtsvorschriften.
Vorgesehene Änderungen im Ausländerrecht sind z. B. beim Familiennachzug die Heraufsetzung des Ehegattennachzugsalters auf 18 Jahre und der Nachweis einfacher Deutschkenntnisse vor der Einreise um Zwangs- und Scheinehen zu verhindern, die Speicherung von Lichtbildern und Fingerabdrücken von visumpflichtigen Ausländern im Visumverfahren und eine verbessere Zusammenarbeit der Ausländer- und Sicherheitsbehörden zur Verbesserung der Innern Sicherheit aber auch ein gesetzlich geregeltes Bleibeberecht für langjährig geduldete Ausländer.
Ob dabei z. B. für die neue Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a AufenthG-E) oder die neue Aufenthaltskarte für freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind (§ 5 Abs. 2 FreizügG/EU-E) neue amtliche Vordrucke zu verwenden sind, ist mir derzeit noch nicht bekannt, aber ich gehe schon aus Gründen der Fälschungssicherheit einmal davon aus. Die kann ich Ihnen dann beim nächsten Mal zeigen.

Einhergehend mit der beabsichtigten Änderung der ausländerrechtlichen Vorschriften, werden auch eine Reihe anderer Gesetzen geändert.

Das StAG wird umfassend novelliert. Das Einbürgerungsrecht wird geändert unter Einbeziehung sicherheitsrechtlicher Aspekte. So werden etremistische Gewalttäter etc. künftig nicht mehr eingebürgert oder EU-Bürger werden künftig generell unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert.
Ich möchte mich auf die vorgesehenen wesentlichen Änderungen der staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen beschränken, die auch den Standesbeamten interessieren dürften:

1. Bild 17 - § 3 Abs. 2 StAG-E

Es wird ein neuer Erwerbstatbestand der deutschen Staatsangehörigkeit geschaffen, und zwar wird der § 3 StAG um einen Abs. 2 erweitert:

„Die Staatsangehörigkeit erwirbt auch, wer seit zwölf Jahren von deutschen Stellen als deutscher Staatsangehöriger behandelt worden ist und dies nicht zu vertreten hat. Als deutscher Staatsangehöriger wird insbesondere behandelt, wem ein Staatsangehörigkeitsausweis, Reisepass oder Personalausweis ausgestellt wurde. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit wirkt auf den Zeitpunkt zurück, zu dem bei Behandlung als Staatsangehöriger der Erwerb der Staatsangehörigkeit angenommen wurde. Er erstreckt sich auf Abkömmling, die seither ihre Staatsangehörigkeit von dem nach Satz 1 Begünstigten ableiten.“

Eine sinnvolle Regelung für all die Fälle, wo die Betroffenen es nicht zu vertreten haben, dass sie langjährig als Deutsche behandelt wurden und es ihnen kaum mehr zugemutet werden kann, nach so langer Zeit diesen Status zu verlieren. Ich selbst hatte erst dieser Tage einen Fall, wo eine russische Frau mit ihren beiden Kindern als Aussiedlerin ohne ihren Ehemann, dem als Spätaussiedler die Aufnahme genehmigt wurde, eingereist ist, weil dieser 3 Tage vorher plötzlich verstorben war und alle nach Eintreffen in Deutschland 1991 von Anfang an als Deutsche behandelt wurden, Personalausweise erhielten und seitdem als Deutsche hier lebten. Dass ich jetzt die Feststellung treffen musste, dass diese keine Deutschen sind, hatten sie einer aufmerksamen Mitarbeiterin der Passbehörde zu verdanken, die sich nicht erklären konnte, wie diese Familie zu deutschen Pässen kam und sie mir den Fall zu Prüfung vorlegte. Dieser Fall lässt sich jetzt über diese neue Bestimmung lösen.
Ausgeschlossen ist allerdings der Erwerb auf diese Weise bei Personen, die sich die Behandlung als Deutsche erschlichen haben, z. B. durch falsche Angaben.

2. Bild 18 - § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StAG-E:

Der § 4 Abs. 3 wird in Nr. 2 dem geltenden Aufenthaltsrecht angeglichen und „zur besseren Lesbarkeit“ wie es in der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf lautet, nur auf ein bestehendes unbefristetes Aufenthaltsrecht abgestellt, also alle Aufenthaltstitel beinhaltet, die ein unbefristetes Aufenthaltsrecht darstellen, wie z. B. die Niederlassungserlaubnis.

„2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt!“

In diesem Zusammenhang darf ich gleich auf die Änderung der Personenstandsverordnung im Art. 7 des Gesetzentwurfes hinweisen. Natürlich wird in diesem Zusammenhang auch gleich der § 26 Abs. 1 PStV dem neuen Wortlaut des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 StAG angepasst und natürlich auch die Anlage 28 zu § 26 PStV. Der Pendelbrief zwischen dem Standesamt und der Ausländerbehörde sieht also künftig wie folgt aus:

Bild 19 = alte Fassung Formblatt
Bild 20 = alte Fassung Ausschnitt Bestätigung zum Aufenthaltsrecht
Bild 21 = neue Fassung Formblatt
Bild 22 = neue Fassung Ausschnitt Bestätigung zum Aufenthaltsrecht

Für den Standesbeamten ändert sich auch hier eigentlich wiederum nichts – nur gibt's die schon gewohnten „Kreuzchen" nicht mehr und auch keine Unterscheidung mehr zwischen dem rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt. Er muss sich jetzt völlig auf die Bestätigung der Ausländerbehörde verlassen. Umso mehr die Verpflichtung für die Ausländerbehörde, die Bediensteten entsprechend zu schulen!

Zum Schluss darf ich Ihnen mitteilen, dass auch endlich die Zuständigkeit geregelt wird, wer konstitutiv feststellt, ob eine Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder nicht. Darauf haben wir lange gewartet, da es bisher ausschließlich der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorbehalten war, diese Feststellung zu treffen.
§ 30 des StAG-E regelt u. a. im Abs. 1, dass die Staatsangehörigkeitsbehörde konstitutiv das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit feststellt und im Abs. 3. wird der Staatsangehörigkeitsausweis als amtlicher Nachweis dafür festgeschrieben.

Damit möchte ich angesichts der fortgeschrittenen Zeit schließen und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Bild 23

Es gilt das gesprochene Wort!